

Presseerklärung der Deutschen Anwalts-, Notar- und Steuerberatervereinigung für Erb- und Familienrecht e. V.

Der Streit ums Erbe nimmt zu/Geltendmachung des Pflichtteils sorgt häufig für Ärger in der Familie

(Nürnberg) Jahr für Jahr werden rd. 200 Milliarden Euro vererbt oder verschenkt. Allein in den nächsten zehn Jahren werden rd. 15 Millionen Haushalte Vermögenswerte von mehr als 2 Billionen Euro erben. „Als Folge davon“, so der Stuttgarter Rechtsanwalt Dr. Günther Raiser, Vize-Präsident der Deutschen Anwalts-, Notar- und Steuerberatervereinigung für Erb- und Familienrecht e. V., Nürnberg, „nimmt die Anzahl der Rechtsstreitigkeiten rund ums Erbe ständig zu.“

Angesichts der ständig ansteigenden Vermögenswerte, so Raiser, komme hierbei insbesondere dem Pflichtteilsrecht eine immer größer werdende Bedeutung zu. Danach können Abkömmlinge des Erblassers, also Kinder und Enkel, auch nichteheliche Kinder, und soweit diese beim Tode nicht vorhanden sind, auch die Eltern, von dem in einer Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) eingesetzten Erben den Pflichtteil verlangen, wenn sie dadurch selbst von der Erbfolge ausgeschlossen wurden. Dieser beträgt die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils und ist ein reiner Geldanspruch.

Dies bestätigt auch der Nordhausener Rechtsanwalt Alfred Stöber und macht zur Verdeutlichung folgendes Beispiel auf: Der Erblasser setzt seinen Lieblingssohn zum alleinigen Erben ein, die beiden anderen Kinder erhalten nichts. Hätte der Vater jedoch kein Testament hinterlassen, wäre er von seinen drei Kindern aufgrund gesetzlicher Erbfolge zu je einem Drittel Anteil beerbt worden. Deshalb können die beiden „enterbten“ Kinder von dem als Erben eingesetzten Lieblingssohn die Hälfte dieses Drittels verlangen, also je ein Sechstel. Betrug die Erbschaft daher z. B. € 300.000,00, hat der Erbe in diesem Fall an die beiden Geschwister jeweils einen Betrag von € 50.000,00 zu zahlen, wenn diese ihren Pflichtteil auch tatsächlich geltend machen.

„Es liegt auf der Hand“, so Stöber, „dass die Geltendmachung eines Pflichtteilsanspruchs auch den Familienfrieden häufig nachhaltig stört.“ Hierbei komme noch hinzu, so der Erbrechtsexperte, dass das Pflichtteilsrecht durch den Erblasser auch nur schwer umgangen werden könne. Liegen gegen die testamentarische Entziehung des Rechts keine handfesten Gründe vor, wie z. B. „ein ehrloser, unsittlicher Lebenswandel“ gegen den Willen des Erblassers oder gar „schwere vorsätzliche Vergehen oder Verbrechen“ gegen den Erblasser oder gar seinen Ehegatten, lässt sich das Pflichtteilsrecht auch durch Testament kaum einschränken.

Hierbei, so Stöber, komme auch noch hinzu, dass der Gesetzgeber auch einer „Aushöhlung“ des Rechts, z. B. durch vorherige Schenkungen an Dritte, vorgebeugt habe, denn: Bei der Berechnung des Pflichtteilsanspruchs sind Schenkungen, die der Erblasser innerhalb einer Frist von zehn Jahren vor seinem Tod einem Dritten gemacht hat, wertmäßig zu berücksichtigen. Hat der Erblasser in dem vorherigen Fall daher fünf Jahre vor seinem Tod sein Einfamilienhaus im Wert von € 200.000,00 auf seinen Lieblingssohn übertragen, so dass am Todestage eigentlich nur ein Nachlass von € 100.000,00 vorhanden war, wird der Pflichtteilsanspruch gleichwohl mit einem Wert von € 300.000,00 berechnet. Vor diesem Hintergrund, da sind sich beide Experten einig, sollte bei sich bereits abzeichnenden Streitigkeiten in der Familie über das Erbe versucht werden, bereits zu Lebzeiten und gegebenenfalls mit juristischer Hilfe eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Dies gelte insbesondere auch dann, wenn zum Nachlass ein Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen gehören.

Mehr zum Thema sowie zur Erbschaftssteuer enthalten die Ratgeber „Sterben macht Erben“ und „Sterben und Steuern“, je € 8,00 zzgl. je € 1,10 Versand, c/o Deutsche Anwalts-, Notar- und Steuerberatervereinigung für Erb- und Familienrecht e. V., Königstorgraben 3, 90402 Nürnberg.